

Entwurf

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Telefondienstbetreibern (Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012)

Auf Grund des § 23 Abs. 3 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2011, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Anschluss“: eine dem Teilnehmer zugeordnete Anbindung an das öffentliche Telefonnetz und den damit in Verbindung stehenden Diensten, die als Zuordnungskriterium für die Verrechnung dient;
2. „Mobiler Telefondienst“: ein öffentlicher Telefondienst, bei dem die Telekommunikationsendeinrichtungen, die standortunabhängig genutzt werden können, über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind und an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht besteht;
3. „Nummernübertragung“: der Wechsel des Mobil-Telefondienstbetreibers mit oder ohne Wechsel des Mobil-Telefonnetzbetreibers unter Beibehaltung der Rufnummer.

Anspruchsberechtigte

§ 2. Nummernübertragung ist allen Teilnehmern auf deren Antrag für alle Rufnummern uneingeschränkt einzuräumen, die dem Teilnehmer vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber zur Nutzung überlassen worden sind.

Voraussetzungen für die Durchführung der Nummernübertragung

§ 3. (1) Für den Nummernübertragungsprozess ist eine Nummernübertragungsinformation erforderlich. Die Nummernübertragungsinformation ist vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber zu erstellen. Dies erfolgt durch

1. einen direkten Antrag des Teilnehmers an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber oder
2. unmittelbare Übermittlung des Antrages des Teilnehmers vom potenziell aufnehmenden an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber.

(2) Die Nummernübertragungsinformation ist innerhalb von 20 Minuten zu erstellen und unmittelbar dem Teilnehmer persönlich auszuhändigen oder an eine vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse unmittelbar zu übermitteln. Soweit die Nummernübertragungsinformation weder persönlich ausgehändigt noch mangels Bekanntgabe oder Vorhandensein einer E-Mail-Adresse übermittelt werden kann, ist die Nummernübertragungsinformation binnen drei Tage auf dem Postweg zuzustellen. Bei der geplanten Portierung von mehr als 50 Rufnummern sind die jeweiligen Nummernübertragungsinformationen innerhalb von maximal drei Tagen dem Teilnehmer zu übermitteln. Die genannten Fristen beginnen mit der Antragstellung des Teilnehmers an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber bzw. mit Übermittlung des Antrages des Teilnehmers vom potenziell aufnehmenden an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber. Der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation muss vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber jedenfalls Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr sowie Samstag von 8 bis 12 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage, bearbeitet werden.

(3) Die Nummernübertragungsinformation hat folgende Angaben zu enthalten, wobei diese jeweils nach Anschlüssen getrennt voneinander aufzugliedern sind:

1. den Hinweis, dass durch die Portierung der Vertrag beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber weder ordentlich noch außerordentlich gekündigt wird und eine allenfalls bestehende Mindestvertragsdauer aufrecht bleibt,
2. den Hinweis, dass der Teilnehmer mit einer vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden neuen Rufnummer den bestehenden Anschluss weiter nutzen kann,
3. den Hinweis, dass der Teilnehmer nach der Portierung die bisherige Rufnummer beim neuen Betreiber nutzen kann,
4. eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer sowie jener Zeitpunkt, ab wann eine Kündigung wirksam wird und somit der Vertrag endet,
5. die Kosten einer allfälligen Kündigung; darunter fallen insbesondere nutzungsunabhängige sowie alle sonstigen Entgelte, die bis zur Vertragsbeendigung jedenfalls anfallen,
6. die für die Portierung beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber entstehenden Gesamtkosten.

(4) Neben den sonstigen, sich aus dieser Verordnung ergebenden Voraussetzungen für die Nummernübertragung erfordert eine Nummernübertragung jedenfalls den Nachweis durch den Antragsteller, dass dieser für die zu übertragende Rufnummer das Nutzungsrecht besitzt.

Verweigerung der Nummernübertragung

§ 4. (1) Eine Nummernübertragung darf insbesondere aus folgenden Gründen verweigert werden:

1. die zu übertragende Rufnummer ist beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber nicht zur Nutzung einem Teilnehmer überlassen worden,
2. die zu übertragende Rufnummer ist an einen anderen Teilnehmer zugewiesen,
3. für diese Rufnummer wurde bereits ein Übertragungsprozess eingeleitet,
4. der vom Teilnehmer gewünschte Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist später als 90 Tage nach Antragstellung oder später als 120 Tage nach Ausstellung der Nummernübertragungsinformation.

(2) Die Nummernübertragung darf insbesondere aus folgenden Gründen nicht verweigert werden:

1. bei bestehender Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht),
2. innerhalb einer Kündigungsfrist,
3. bei Inanspruchnahme einer gesperrten oder subventionierten Telekommunikationsendeinrichtung durch den Teilnehmer,
4. bei Überlassung einer Rufnummer in Form einer speziellen Ziffernkombination auf Wunsch des Teilnehmers oder unter besonderen Bedingungen,
5. bei Vorliegen besonderer Vertragstypen,
6. wenn der Teilnehmer gegenüber dem abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber im Zahlungsrückstand ist,
7. wenn bei aufrechtem Vertragsverhältnis eine Rufnummer gesperrt ist.

Voraussetzungen und Zeitpunkt der Übertragung

§ 5. (1) Einen Antrag auf Nummernübertragung kann der Teilnehmer beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber erst ab Vorliegen der Nummernübertragungsinformation stellen. Zum Zeitpunkt des Portierantrages darf die Nummernübertragungsinformation nicht älter als 90 Tage sein.

(2) Sobald ein Antrag des Teilnehmers auf Rufnummernübertragung vorliegt, haben aufnehmender und abgebender Mobil-Telefondienstbetreiber gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

(3) Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.

Dauer der Dienstunterbrechung

§ 6. Eine allfällige Dienstunterbrechung für den Teilnehmer hat möglichst kurz zu sein. Der Dienst darf in keinem Fall länger als einen Arbeitstag unterbrochen sein.

Mindestkapazitäten

§ 7. Jeder Mobil-Telefondienstbetreiber hat Kapazitäten für den Export von zumindest 1500 Anschlüssen unabhängig vom Kundentyp je Arbeitstag sicherzustellen.

Interoperabilität von Diensten

§ 8. Die Interoperabilität von Diensten beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber, die über übertragene Rufnummern erbracht werden, darf gegenüber jenen Diensten, die vom aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber über nicht übertragene Rufnummern erbracht werden, nicht eingeschränkt sein.

Funktionsfähigkeit der Nummernübertragung

§ 9. Die Funktionsfähigkeit der Nummernübertragung muss auch bei Ausfall des abgebenden Netzes gewährleistet sein, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Nummernübertragung bei Vertragsende

§ 10. Die Nummernübertragung ist auch dann durchzuführen, wenn der Übertragungsprozess innerhalb eines aufrechten Vertrages eingeleitet wurde, der Übertragungszeitpunkt aber nach dem Vertragsende liegt.

Verrechnung zwischen den Betreibern

§ 11. Die allenfalls vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber dem Teilnehmer für die Nummernübertragung verrechneten Entgelte sind bei der Verrechnung der Entgelte zwischen den Betreibern zu berücksichtigen.

Entgelte

§ 12. (1) Für die Nummernübertragungsinformation darf maximal € 4,- (inklusive USt.) pro Anschluss verlangt werden.

(2) Vom portierenden Teilnehmer darf für die Übertragung der Rufnummern maximal ein Entgelt von € 15,- (inklusive USt.) pro Anschluss verlangt werden. Dieses Entgelt umfasst auch die Zur-Verfügung-Stellung einer neuen Rufnummer beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber.

(3) Darüber hinausgehend darf vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber gegenüber dem Teilnehmer kein weiteres Entgelt im Zusammenhang mit der Übertragung der Rufnummern verlangt werden.

Ansage zu portierten Rufnummern

§ 13. (1) Es ist untersagt, am Beginn des Gesprächs eine Ansage wiederzugeben, sofern die Ansage abhängig vom Betreiber des gerufenen Teilnehmers erfolgt.

(2) Der Betreiber hat jedoch eine kostenlose Ansage zu schalten, wenn der rufende Kunde schriftlich, auf ein gesondertes Verlangen die Schaltung einer solchen beantragt.

(3) Der Kunde hat das Recht, kostenlos wieder auf die Schaltung der Zielnetzansage zu verzichten.

Verzicht auf die Nummernübertragung

§ 14. Ein vertraglicher Verzicht auf die Nummernübertragung ist unwirksam.

Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Im Zeitraum von 1. März 2012 bis 1. April 2012 ist § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. In diesem Zeitraum gilt, dass die Nummernübertragungsinformation folgende Angaben zu enthalten hat:

1. der Hinweis darauf, dass der Vertrag beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber durch die Portierung nicht beendet wird und eine allenfalls bestehende Mindestvertragsdauer (Kündungsverzicht) aufrecht bleibt,
2. der Hinweis darauf, dass der Vertrag mittels der übertragenen Rufnummer beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber nicht mehr genutzt werden kann,
3. der Hinweis darauf, dass im Vertrag vereinbarte Bonifikationen nicht mehr genutzt werden können,

4. eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer, die Summe der sich daraus ergebenden Grundentgelte sowie der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt,
5. die für die Portierung beim abgebenden Mobil-Telefondienstebetreiber entstehenden Gesamtkosten,
6. die Kosten einer allfälligen vorzeitigen Kündigung,
7. allenfalls anfallende Simlock-Kosten.

(2) Im Zeitraum von 1. März 2012 bis 1. April 2012 ist § 13 nicht anzuwenden. In diesem Zeitraum gilt folgende Bestimmung:

Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird, ist am Beginn jedes Gespräches kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzulegen. Der Endnutzer muss die Möglichkeit erhalten, diese Information abzuschalten.

Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post